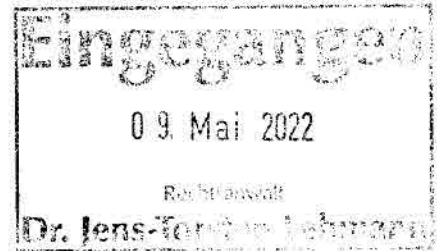




Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 9 AL 21/16



Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch Agentur für Arbeit Cottbus
Geschäftsführerin des Operativen Service,
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus,

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 5. Mai 2022 durch den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Sperrzeitbescheides vom 25.11.2015 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2016 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 07.01.2016 und 25.02.2016 verpflichtet, dem Kläger auch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 Arbeitslosengeld zu zahlen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit durch die Beklagte und begehrt die Gewährung von Arbeitslosengeld betreffend diesen Zeitraum.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger zunächst mit Bescheid vom 30.10.2015 Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 27.01.2016 von täglich 28,81 Euro.

Am 09.10.2015 schlossen der Kläger und die Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung ab. Zudem forderte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 09.10.2015 auf, in der Zeit vom 12.10.2015 bis zum 12.11.2015 insgesamt zehn konkrete Eigenbemühungen zur Wiedereingliederung zu unternehmen und gegenüber der Beklagten bis zum 12.11.2015, 10:00 Uhr nachzuweisen. Ein solcher Nachweis erfolgte nicht, weshalb die Beklagte nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 25.11.2015 den Eintritt einer Sperrzeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 feststellte. Zudem änderte sie die Leistungsbewilligung mit Änderungsbescheid vom 25.11.2015 dahin ab, dass wegen der Sperrzeit für die Zeit vom 14.11.2015 bis zum 27.11.2015 kein Leistungsanspruch bestehe.

Mit Änderungsbescheid vom 30.11.2015 sah die Beklagte vor, dass für die Zeit vom 19.11.2015 bis zum 27.11.2015 kein Leistungsanspruch wegen der Sperrzeit bestehe. Zudem sei der Leistungsanspruch für die Zeit vom 19.11.2015 bis zum 23.11.2015 auch wegen einer ungenehmigten Ortsabwesenheit des Klägers entfallen. Auf den diesbezüglichen Widerspruch des Klägers nahm die Beklagte mit Abhilfe- sowie Änderungsbescheid jeweils vom 25.02.2016 die Leistungsaufhebung wegen der Ortsabwesenheit zurück.

Der Kläger legte mit weiterem Schreiben vom 22.12.2015 Widerspruch auch gegen

die Sperrzeitfeststellungen ein. Diesbezüglich sah der Änderungsbescheid vom 07.01.2016 keinen Leistungsanspruch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2016 änderte die Beklagte die Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015 dahin ab, dass wegen der Sperrzeit kein Leistungsanspruch in der Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 bestehe.

Mit seiner am 02.02.2016 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, die von ihm geforderten Eigenbemühungen tatsächlich unternommen zu haben.

Mit Änderungsbescheid vom 25.02.2016 hat die Beklagte festgestellt, dass wegen der Sperrzeit kein Leistungsanspruch für die Zeit vom 19.11.2015 bis zum 26.11.2015 vorlag.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Beklagte unter Aufhebung des Sperrzeitbescheides vom 25.11.2015 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2016 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 07.01.2016 und 25.02.2016 zu verpflichten, dem Kläger auch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 Arbeitslosengeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die streitigen Bescheide seien rechtmäßig und nimmt im Wesentlichen auf deren Begründung Bezug. Ergänzend führt sie aus, der Kläger habe seine Eigenbemühungen nicht rechtzeitig nachgewiesen. Das diesbezügliche Anforderungsschreiben vom 09.10.2015 und die darin enthaltene Rechtsfolgenbelehrung seien nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer durfte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zu dieser Entscheidungsform zu äußern.

Gegenstand des Verfahrens sind der Sperrzeitbescheid vom 25.11.2015 und die diesen umsetzenden Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015 – jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2016 – sowie vom 07.01.2016 und 25.02.2016.

Die zulässige Klage ist begründet. Die vorgenannten Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in dessen Rechten. In der Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 ist keine Sperrzeit eingetreten; ein Leistungsanspruch des Klägers besteht auch insoweit.

Eine Sperrzeit wegen fehlenden Nachweises der geforderten gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III in der am 13.11.2015 geltenden Fassung (im Folgenden: SGB III) ist dabei schon deshalb nicht eingetreten, weil das diesbezügliche Anforderungsschreiben der Beklagten vom 09.10.2015 sowie die darin enthaltene Rechtsfolgenbelehrung einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten.

So ist bereits keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, dass in dem Anforderungsschreiben dem Kläger aufgegeben wird, den Nachweis der Eigenbemühungen durch persönliche Vorsprache in der Eingangszone der Beklagten zu erbringen. Soweit die Beklagte hierzu einwendet, der Kläger habe den Nachweis auch postalisch übersenden können, geht dies gerade nicht aus dem Anforderungsschreiben hervor, welches insoweit einen falschen Anschein setzt.

Darüber hinaus genügt die dem Anforderungsschreiben beigefügte Rechtsfolgenbelehrung nicht den rechtlichen Voraussetzungen. Damit sie ihren Funktionen gerecht werden kann, den Arbeitsuchenden über die drohenden Rechtsfolgen umfassend zu unterrichten, muss die Rechtsfolgenbelehrung insbesondere verständlich, sachlich richtig und vollständig sein und hinreichend konkret auf den betreffenden Einzelfall abstellen (vgl. hierzu Karmanski in: Brand, SGB III Komm., 7. Aufl., § 159 Rn. 78 m.w.N.). Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitsuchende beispielsweise aus anderen Belehrungen die Rechtsfolgen bereits kennt oder kennen muss.

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Rechtsfolgenbelehrung nicht.

Zu beanstanden ist dabei zunächst, dass sie keinen Hinweis zum Beginn des Sperrzeiteintritts beinhaltet. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um dem Kläger die konkret drohenden Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch vor Augen zu führen. Der diesbezügliche Einwand der Beklagten, häufig stehe der Beginn des Sperrzeiteintritts bei Erteilung der Rechtsfolgenbelehrung noch nicht fest, überzeugt jedenfalls für die vorliegende Sachverhaltskonstellation nicht. Setzt die Beklagte dem Arbeitsuchenden – wie hier – für die Vorlage des Nachweises über die Eigenbemühungen eine Frist und kommt der Arbeitsuchende dem nicht nach, tritt die Sperrzeit gemäß § 159 Abs. 2 Satz 1 SGB III einen Tag nach Ablauf dieser Frist ein. Hierauf hätte bereits in der Rechtsfolgenbelehrung hingewiesen werden können und müssen (vgl. zur Arbeitsablehnung: BSG, Urteil vom 10.12.1981 – 7 RAr 24/81 – juris Rn. 26). Im Übrigen zeigen auch die unterschiedlichen Umsetzungen der Sperrzeitfeststellung in den diesbezüglichen Änderungsbescheiden der Beklagten hinsichtlich des betroffenen Leistungszeitraums, dass es einer hinreichenden Aufklärung des Klägers zum konkreten Sperrzeitbeginn bereits vor deren Eintritt bedurft hätte.

Zu beanstanden ist darüber hinaus, dass die Rechtsfolgenbelehrung darauf abstellt, während der Sperrzeit „könne“ eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II erfolgen. Diese Formulierung weckt den Eindruck einer diesbezüglichen Ermessensentscheidung, während bei einer Sperrzeitfeststellung durch die Beklagte

